

**MARKTVERORDNUNG
DER GEMEINDE HORW
VOM 24. JANUAR 2002**



**AUSGABE
21. OKTOBER 2010**

I. MARKTARTEN, MARKTPLÄTZE, MARKTTAGE, MARKTZEITEN UND ZUGELASSENE PRODUKTE	3
Art. 1 Marktarten	3
Art. 2 Marktplätze	3
Art. 3 Markttage und Marktzeiten für den Saisonmarkt	3
Art. 4 Markttage und Marktzeiten für den Wochenmarkt	3
Art. 5 Zugelassene Produkte für den Saisonmarkt	4
Art. 6 Zugelassene Produkte für den Wochenmarkt	4
II. BEWILLIGUNG	4
Art. 7 Bewilligungsgesuch	4
Art. 8 Zuteilung	4
Art. 9 Abmeldung	5
Art. 10 Beschriftung	5
III. GEBÜHREN	5
Art. 11 Standplatzgebühr und Standgebühr	5
Art. 12 Bearbeitungsgebühr und Mahnkosten	5
Art. 13 Gebührenbezug	6
IV. VOLLZUG UND MARKTAUFSICHT	6
Art. 14 Standplätze und Stände	6
Art. 15 Bezug, Räumung und Reinigung	6
Art. 16 Fahrzeugverkehr	6
Art. 17 Tiere	6
Art. 18 Immissionen	6
Art. 19 Weisungen	6
V. RECHTSMITTEL-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 20 Rechtsmittel	7
Art. 21 Übergangsbestimmung	7
Art. 22 In-Kraft-Treten	7
ANHANG 1	8
Situationsplan	8

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 6 des Marktreglementes vom 29. April 1999

I. MARKTARTEN, MARKTPLÄTZE, MARKTTAGE, MARKTZEITEN UND ZUGELASSENE PRODUKTE

Art. 1 Marktarten

Es finden folgende Märkte statt:

- a) Saisonmarkt (Frühlingsmarkt, Kilbimarkt und Adventsmarkt).
- b) Wochenmarkt.

Art. 2 Marktplätze

Als Marktplätze werden die Strassen und Plätze des Ortskerns bezeichnet (vgl. Situationsplan, Anhang 1).

Art. 3 Markttage und Marktzeiten für den Saisonmarkt¹

1 Für den Saisonmarkt werden folgende Markttage und Marktzeiten festgelegt:

- | | | |
|--------------------|--|-----------------------------|
| a) Frühlingsmarkt: | Samstag im Mai ² | zwischen 8.00 und 18.00 Uhr |
| b) Kilbimarkt: | Samstag im September,
zusammen mit der Egli-Kilbi | zwischen 8.00 und 18.00 Uhr |
| c) Adventsmarkt: | Samstag Ende November /
anfangs Dezember | zwischen 8.00 und 18.00 Uhr |

2 Fällt ein Markttag auf einen Feiertag oder auf den Karsamstag, verschiebt er sich um eine Woche.

3 Die Markttage sind in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen.

4 In besonderen Fällen kann das zuständige Gemeinderatsmitglied andere, von dieser Verordnung abweichende Marktzeiten festlegen.³

Art. 4 Markttage und Marktzeiten für den Wochenmarkt

1 Der Wochenmarkt findet jeden Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr statt. Ausgenommen sind die Wintermonate Dezember, Januar und Februar.

2 Fällt der Freitag auf einen Feiertag, entfällt der Wochenmarkt ersatzlos.

3 Der Wochenmarkt findet nur bei genügender Nachfrage (mind. drei Marktfahrende) statt.

4 In besonderen Fällen kann das zuständige Gemeinderatsmitglied andere, von dieser Verordnung abweichende Marktzeiten festlegen.⁴

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. Februar 2007

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. August 2005

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Oktober 2010

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Oktober 2010

Art. 5
Zugelassene Produkte für den Saisonmarkt

1 Für den Saisonmarkt sind unter Vorbehalt von Abs. 2 sämtliche Produkte zugelassen.

2 Nicht zugelassen sind

- Schiesspulver, Explosivstoffe, Arzneimittel, Giftstoffe, gebranntes Wasser oder auf der Basis von gebranntem Wasser hergestellte Getränke.
- gesundheitsschädigende Produkte.
- politische und religiöse Schriften.
- Produkte, welche gegen die guten Sitten verstossen.
- Lose und Lotterie.

3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ist berechtigt und verpflichtet, die im Bewilligungsgesuch deklarierten und bewilligten Produkte zu verkaufen. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 6
Zugelassene Produkte für den Wochenmarkt

1 Für den Wochenmarkt sind zugelassen

- land- und gartenwirtschaftliche Produkte.
- Fleisch- und Fischwaren.
- Backwaren.
- Getreideprodukte.
- Blumen.
- Setzlinge und Jungholzpflanzen.

2 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ist berechtigt und verpflichtet, die im Bewilligungsgesuch deklarierten und bewilligten Produkte zu verkaufen. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

II. BEWILLIGUNG

Art. 7
Bewilligungsgesuch

1 Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Saisonmarkt ist 14 Tage und für den Wochenmarkt zwei Tage vor dem Markttag dem Marktchef, der Marktchefin oder der Stellvertretung einzureichen.

2 Verspätete Anmeldungen werden gemäss Art. 8 Abs. 2 berücksichtigt, sofern freie Standplätze vorhanden sind.

Art. 8
Zuteilung

1 Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch den Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung.

2 Bei der Zuteilung der Standplätze ist auf die Vielfalt und Attraktivität des gesamten Produktangebotes sowie den zeitlichen Eingang der Bewilligungsgesuche abzustellen.

3 Standplätze, die bei Marktbeginn noch nicht bezogen sind, können vom Marktchef, von der Marktchefin oder der Stellvertretung anderweitig zugeteilt werden.

Art. 9
Abmeldung

Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung ist rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn von einer Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird.

Art. 10
Beschriftung

1 Die Marktverkäufer und -verkäuferinnen haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit Namen, Vornamen und Wohnort anzubringen.

2 Die Verkaufspreise sind deutlich und gut sichtbar, gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Bekanntgabe von Preisen, anzubringen.

III. GEBÜHREN

Art. 11¹
Standplatzgebühr und Standgebühr

1 Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Standplatzgebühr von Fr. 5.00 pro Quadratmeter und Markttag zu bezahlen. Die weiteren Kosten wie Reinigungs-, Wasser-, Strom-, Werbe-, Kontroll- und Überwachungskosten werden zusätzlich Fr. 5.00 pro Quadratmeter in Rechnung gestellt.

2 Für von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Stände ist eine Stand- und Mietgebühr von Fr. 30.00 pro Dreimeterstand und Markttag zu bezahlen. Die weiteren Kosten wie Reinigungs-, Wasser-, Strom-, Werbe-, Kontroll- und Überwachungskosten werden zusätzlich mit Fr. 5.00 pro Quadratmeter in Rechnung gestellt.

3 Für den Wochenmarkt gilt die hälftige Gebühr gemäss Abs. 1 und die volle Gebühr gemäss Abs. 2. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

4 Für die ganzjährige Teilnahme am Wochenmarkt gelten folgende Jahrespauschalen:

<u>Stand</u>	<u>Kosten in Franken</u>	<u>Weitere Kosten in Franken</u>
a) Dreimeterstand	300.00	100.00
b) Sechsmeterstand	400.00	100.00
c) Neunmeterstand	500.00	100.00

Es gilt die effektive Verkaufslänge.

5 Wird von einer bereits erteilten Bewilligung nicht Gebrauch gemacht, können die Standplatz- wie auch die Standgebühr dennoch erhoben werden, sofern der Standplatz bzw. der Stand nicht anderweitig zugeteilt wird.

6 Der Standplatz- wie auch der Standgebühr liegen der Landesindex der Konsumentenpreise beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als zehn Punkte, können diese Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung durch den Gemeinderat angepasst werden.

Art. 12
Bearbeitungsgebühr und Mahnkosten

1 Für die Bemessung der Bearbeitungsgebühr ist die vom Regierungsrat erlassene Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden anwendbar.

2 Wird von einer bereits erteilten Bewilligung nicht Gebrauch gemacht, muss die Bearbeitungsgebühr dennoch bezahlt werden.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. März 2003

3Mahnkosten können in Rechnung gestellt werden.

Art. 13
Gebührenbezug

Die Gebühren können am Markttag vor Ort oder mittels Rechnung vom Marktchef, von der Marktchefin oder der Stellvertretung bezogen werden.

IV. VOLLZUG UND MARKTAUFSICHT

Art. 14
Standplätze und Stände

Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung bestimmt die Anzahl, Grösse und Lage der Standplätze und der Stände.

Art. 15
Bezug, Räumung und Reinigung

1 Der Bezug der Standplätze und Stände hat spätestens 1/2 Stunde vor Marktbeginn zu erfolgen. Er muss spätestens bei Marktbeginn abgeschlossen sein.

2 Die Standplätze und Stände sind innerhalb einer Stunde nach Marktschluss zu räumen und unmittelbar anschliessend einwandfrei zu reinigen.

Art. 16
Fahrzeugverkehr

1 Die Zufahrt zu den Märkten sowie die Parkierung erfolgt gemäss den Weisungen des Marktchefs, der Marktchefin oder der Stellvertretung.

2 Das Befahren der Marktplätze nach Marktbeginn mit Fahrzeugen aller Art ist bis zum Marktschluss nicht gestattet.

3 Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 17
Tiere

Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin sowie die von ihnen beschäftigten Personen dürfen keine Tiere auf die Marktplätze mitnehmen.

Art. 18
Immissionen

1 Die Verwendung von Verstärkeranlagen, Lautsprechern, Megaphonen und dergleichen ist verboten.

2 Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung kann Ausnahmen erteilen.

Art. 19
Weisungen

1 Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung vollzieht diese Verordnung.

2 Sie können Weisungen erlassen.

V. RECHTSMITTEL-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Rechtsmittel

1 Gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Entscheide des Marktchefs, der Marktchefin oder der Stellvertretung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

2 Gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 21 Übergangsbestimmung

Diese Verordnung ist auf alle Verfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

Art. 22 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

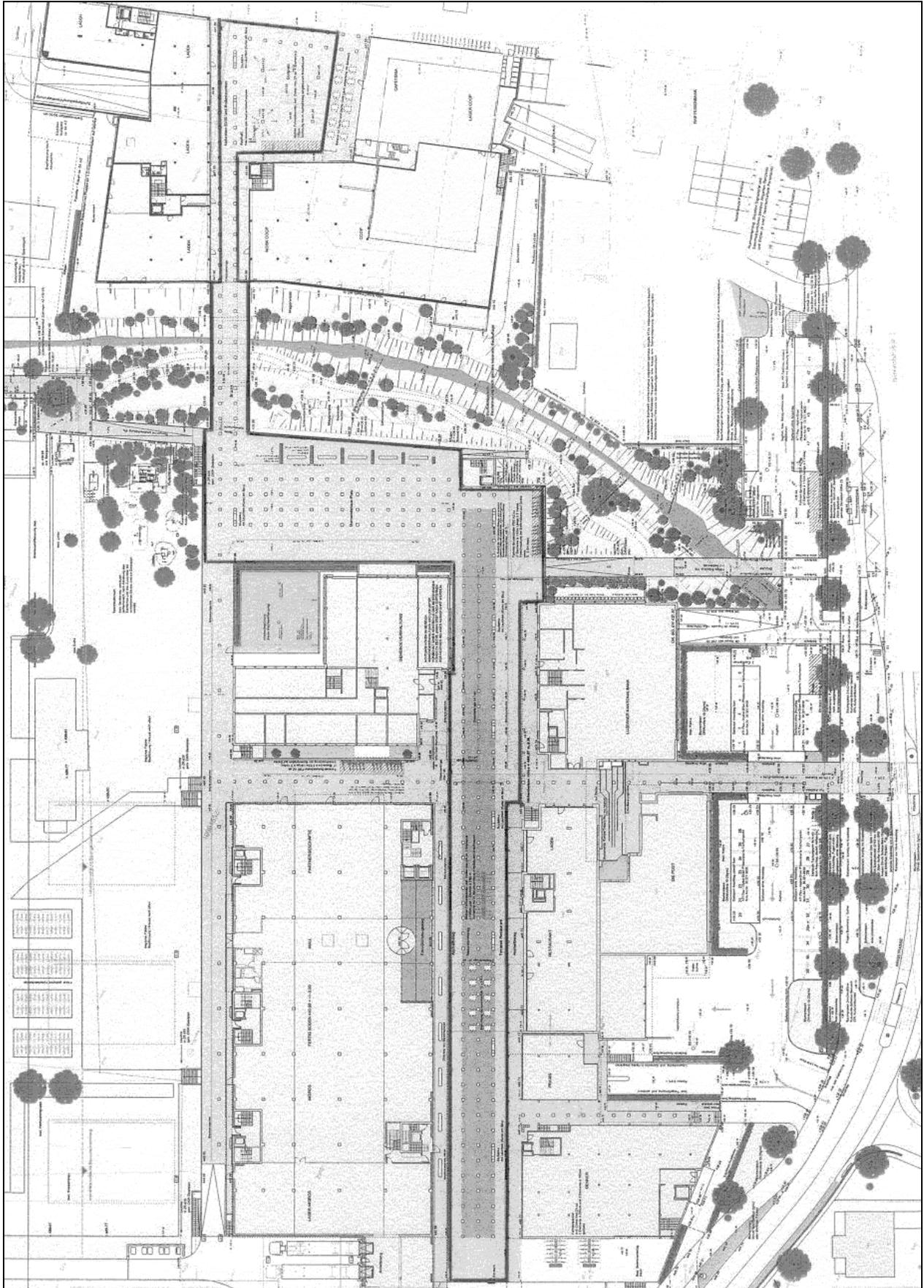
Horw, 24. Januar 2002

Alex Hagggenmüller
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Anhang 1

SITUATIONSPLAN



T a b e l l e**Änderungen der Marktverordnung vom 24. Januar 2002**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	13.03.2003	Art. 11 Abs. 3 Art. 11 Abs. 4	geändert neu
2	11.08.2005	Art. 3 Abs. 1a	geändert
3	08.02.2007	Art. 3	geändert
4	21.10.2010	Art. 3 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 4	geändert